



Bildungshaus Engagement

Ein Projekt der Landesfreiwilligenagentur Berlin • Entwicklungs- und Kompetenzzentrum für Engagement

Datenschutz im Fokus

Allgemeines

Datenschutz ist der Schutz der persönlichen Daten von Menschen vor unbefugter Verarbeitung, Weitergabe oder Missbrauch. Er ist wichtig, um die Privatsphäre, die Persönlichkeitsrechte und die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen zu wahren. Wichtige Regeln zum Datenschutz finden sich in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Für Veranstaltungen, Webinare und im Einladungsmanagement müssen einige Grundlagen beachtet werden, um den Datenschutz zu gewährleisten. Dazu gehören:

- Die Einholung einer ausdrücklichen und informierten Einwilligung der Teilnehmenden für die Verarbeitung ihrer Daten
- Die Zweckbindung der Datenverarbeitung an die Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
- Die Minimierung der erhobenen Daten auf das notwendige Maß
- Die Sicherung der Daten vor unberechtigtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung
- Die Löschung oder Anonymisierung der Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder nach Widerruf der Einwilligung
- Die Beachtung der Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit
- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Speicherung von Daten bei Dritten, wie z.B. Cloud-Anbietern oder externen Dienstleistern

Dieser Text soll einen Überblick über das Thema Datenschutz geben und ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen. Für weitere Informationen und individuelle Fragen empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit einem Datenschutzbeauftragten oder einer Datenschutzbehörde.

Individuellere Beratung ist auch zu finden unter www.fixundfertig.online

1. Eventmanagement und Datenschutz bei öffentlichen Veranstaltungen

Datenminimierung und Speicherbegrenzung gelten als zentrale Grundsätze der DSGVO – auch für Veranstalter:innen.

Bei Events fallen viele Daten an. Zu den personenbezogenen Daten, die für Events erhoben werden, gehören neben dem Namen und einer E-Mail-Adresse oftmals ebenso Telefonnummern, Kreditkarteninformationen, Reiseauskünfte oder Informationen zu körperlichen Einschränkungen.

Wichtig ist hier als erstes, dass Sie das Gebot der Datensparsamkeit (Art. 5 DSGVO) beachten. Denn es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben werden, die für die Veranstaltung auch wirklich relevant sind.

Damit einher geht das Zweckbindungsprinzip (Art. 5 DSGVO). Die erhobenen Daten dürfen demnach nur für den entsprechenden Zweck, also etwa die Durchführung des entsprechenden Events, erhoben werden. Ist das Event vorbei, sind in aller Regel die Daten zu löschen, da der Zweck, zu dem sie benötigt wurden, erreicht ist.

Die gesammelten Daten dürfen also beispielsweise nicht einfach so zu Werbezwecken genutzt werden. Zudem muss der / die Veranstaltungsteilnehmer:in auch über die Art und den Umfang der Verarbeitung der erhobenen Daten informiert werden. Wichtig ist auch, dass Sie den Teilnehmer:innen das Recht auf Vergessenwerden nach Art. 17 DSGVO einräumen. Wünscht der / die Teilnehmende bereits vor Ablauf des Events die Löschung seiner oder ihrer Daten, müssen Sie dem meist nachkommen.

Hierfür ist es wichtig, einen Überblick über die verwendeten Systeme zu haben: Wo werden die personenbezogenen Daten überall gespeichert? Hierfür hilfreich ist das Führen eines Verzeichnisses aller in der Organisation vorkommenden Verarbeitungstätigkeiten oder auch bei größeren Trägern das Einführen einer Customer Relationship Managements.

Beispielsweise das Civi-CRM <https://civCRM.org/>

Weitere Infos für NGOs gibt es hierfür auch unter <https://software-fuer-engagierte.de/aktuelles>

Bei den Veranstaltungen selbst ist beispielsweise das Tragen von sichtbaren Namensschildern immer freiwillig und liegt in der Entscheidung des/der Teilnehmer:in.

Allgemeine Gästelisten bedürfen der Betreuung und Aufsicht des/der Veranstalter:in und diese dürfen natürlich nicht öffentlich einsehbar sein.

2. Fotos und Videoaufzeichnungen bei Veranstaltungen in Präsenz

Auch Foto- und Videoaufnahmen von den Beteiligten an einer Veranstaltung stellen personenbezogene Daten dar. Da heute überwiegend digitale Fotografien erstellt werden, wird von einer automatisierten Datenverarbeitung und damit von der grundsätzlichen Anwendbarkeit der DSGVO ausgegangen. Und grundsätzlich sind Bildaufnahmen verboten (Art. 6 Abs. 1 DSGVO), wenn sie nicht auf eine Einwilligung oder auf eine andere Rechtfertigung gestützt werden können.

Grundsätzlich ist festzustellen: Je kleiner die Personenzahl, die von den Fotos betroffen ist, desto mehr Obacht ist geboten. In der Regel sollte bei Einzelpersonen oder kleinen Gruppen von Personen zuvor eine Einwilligung in die Anfertigung und Veröffentlichung der Fotos eingeholt werden.

Das Fotografieren auf öffentlichen Veranstaltungen und die Veröffentlichung der Fotos lässt sich in vielen Fällen darauf stützen, dass die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen etwa an einer effektiven Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist und dass die vorzunehmende Interessenabwägung kein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ergibt (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Hier ist jeweils eine umfassende Abwägung im Einzelfall zwischen den Interessen des Veranstalters (oder eines Dritten) und denen der Teilnehmer erforderlich.

Sollten die o.g. Rechtsgrundlagen nicht herangezogen werden können, müsste von den Veranstaltungsteilnehmern eine Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) als Rechtsgrundlage sowohl für die Anfertigung als auch für die Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos eingeholt werden.

Außer im Arbeitsverhältnis muss diese nicht zwingend schriftlich erfolgen, sogar eine konkludente Einwilligung – bei Fotos durch Lächeln in die Kamera – ist möglich, aber wichtig ist, dass der Verantwortliche das Vorliegen des berechtigten Interesses beweisen kann und die Abwägung zwischen diesem berechtigten Interesse und den Interessen der Betroffenen möglichst dokumentiert wird.

Dabei ist stets zu fragen: Was sind die vernünftigen Erwartungen der Teilnehmer? Insbesondere folgende Bedingungen sind hinsichtlich des berechtigten Interesses des Veranstalters von Relevanz: **Bei öffentlichen Veranstaltungen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Fotos erstellt und auch veröffentlicht werden, dienen diese Events oftmals zumindest auch Marketingzwecken der Veranstaltenden.**

Zu beachten ist: Bei Minderjährigen ist regelmäßig eine Einwilligung beider Sorgeberechtigter erforderlich.

Unabhängig davon, ob es einer schriftlichen Einwilligung bedarf, müssen die abgebildeten Personen grundsätzlich vor Aufnahme eines Fotos gem. Art. 13, 14 DSGVO über die Zwecke und sonstigen Ausgestaltungen der Datenverarbeitung informiert werden. Sollten Fotos/Videos geplant sein, dann ist es ratsam bereits bei der Ankündigung, auf der Veranstaltungsseite selbst oder auch bei der Einladung in einem Satz darauf hinzuweisen.

Auch bei Veranstaltungsbeginn sollte den Teilnehmer:innen klar gemacht werden, dass der/die Veranstalter:in Aufnahmen machen werden und in welcher Form und zu welchem Zweck der/die Veranstalter:in Foto- bzw. Videoaufnahmen zu nutzen vorhat.

Wichtig ist es also unbedingt in jedem Fall eine hohe Transparenz herzustellen. Der Datenschutz- Informationspflicht kann bei der Anmeldung und am Zugang zu der Veranstaltung per angemessenem Aushang nachgekommen werden.

Bei größeren Veranstaltungen sollten Fotograf:innen, die tatsächlich für den/die Veranstalter:in fotografieren/filmen dürfen, beispielsweise eine klare Erkennung tragen, wie ein besonderes Namensschild oder eine Weste.

Es ist außerdem stets darauf zu achten, dass eine Aufklärung des Betroffenen auch über seine jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung notwendig ist und der Verantwortliche diese auch gewährleisten können muss.

So kann man beispielsweise bei größeren Veranstaltungen Menschen, die sich im Vorfeld gegen das Fotografieren/Filmen ihrer Person entschieden haben, mit dem Tragen eines roten Bändchens am Handgelenk, eines Aufklebers oder ähnlichen Maßnahmen kennzeichnen. Dadurch kann die Möglichkeit gegeben werden, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und die Person wird fortan für den Fotografen entsprechend kenntlich gemacht.

Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, sollten die Datenschutzinformationen zu der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos zumindest vor dem Eingang zu der Veranstaltung gut sichtbar und klar lesbar ausgehängt werden. Werden entsprechende Einwilligungen von Teilnehmer:innen bereits vorab eingeholt, müssen die Informationen bereits zu diesem früheren Zeitpunkt gegeben werden.

Nach Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO müssen Sie Ihre Gäste zudem über Bild- und Tonaufnahmen am Veranstaltungsort informieren. Dies kann in der Praxis am leichtesten über entsprechende Hinweisschilder bei Vereinsveranstaltungen oder Hinweise in den Datenschutzbestimmungen und AGBs bei anderen öffentlichen Veranstaltungen geschehen.

3. Sonderfall: Live-Stream einer Veranstaltung

Bei der Verwendung von Live-Streams auf einer Veranstaltung sollte stets von dem Redner eine Einwilligung eingeholt werden und bei der Übertragung sollte sich das gezeigte Bild auf den Bereich des Rednerpults beschränken.

Denn bei einer Live-Übertragung im Internet erreicht die Veröffentlichung global einen großen Personenkreis, zudem können Bild und Ton von jedermann weltweit aufgerufen, aufgezeichnet und ausgewertet werden. Wohin genau übertragen wird und welche Datenschutz-Standards dort gelten, darauf hat der/die Betroffene in der Regel keinen Einfluss.

Nicht vergessen werden sollte bei einer Planung von Live-Streams außerdem, dass es auch niedergeschriebener, urheberrechtlicher Regelungen bedarf hinsichtlich der Nutzung von Inhalt der Präsentation und des Tons des Referenten durch den Veranstalter, um entsprechenden Haftungsrisiken des Veranstalters angemessen zu begegnen.

4. Fotos auf einer geschlossenen Veranstaltung

Soweit es um Fotos von nicht öffentlichen Veranstaltungen geht, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich von den Betroffenen eine Einwilligung zum Thema Fotografien gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingeholt werden. Dabei können grundsätzlich zwar konkludente Einwilligungen ausreichend sein, aufgrund der datenschutzrechtlichen Pflichten des Veranstalters wird jedoch eine dokumentierte Einwilligung empfohlen.

Aber natürlich erfolgt auch hier eine Einzelfallbetrachtung, so dass ggf. auch bei größeren geschlossenen Veranstaltungen erwartet werden muss, dass Fotos aufgenommen und einem internen Kreis zugänglich gemacht werden. Bei einer externen Veröffentlichung sollten jedoch auf jeden Fall Einwilligungen eingeholt werden.

Grundsätzlich müssen Sie für die Veröffentlichung von Fotos und Videos auch hier die datenschutzrechtlichen Informationspflichten beachten. Das heißt: Sie benötigen eine Rechtsgrundlage für die Anfertigung und Verwendung der Aufnahmen. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO haben Sie als Veranstalter:in ein berechtigtes Interesse an der Anfertigung von Fotos und / oder Videos Ihrer öffentlichen Veranstaltung, sofern es sich nicht um Porträtaufnahmen oder Vergleichbares handelt.

Dieses Bild- und Foto-Material kann z.B. zu internen Zwecken oder für Ihre Außenwerbung verwendet werden. Bevor Sie allerdings Ihre Gäste identifizierbar auf sozialen Netzwerken teilen, brauchen Sie deren schriftliches Einverständnis.

5. Verweis auf die Stiftung Datenschutz

„Datenschutzhinweise, Datenschutzinformationen, Datenschutzerklärung, Datenschutzrichtlinie: Egal, unter welcher Überschrift – die DSGVO verlangt, dass Betroffene über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Rechte informiert werden. Doch wann und in welcher Form braucht es solche Informationen? Und welche Pflichtangaben müssen enthalten sein?“

Unter diesen Fragestellungen hat die Stiftung Datenschutz in einem aufgezeichneten Webinar erläutert, in welchen Situationen Vereine und gemeinnützige Organisationen entsprechende Informationen bereitstellen müssen. Dies betrifft nämlich nicht nur Veranstaltungen, sondern in vielen Fällen die Webseite und andere Kerntätigkeiten des Vereins, wie zum Beispiel die Mitgliederverwaltung. Die Webinar-Aufzeichnung ist hier verfügbar:

<https://stiftungdatenschutz.org/ehrenamt/webinare/webinare-detailseite/datenschutz-im-ehrenamt-datenschutzhinweise-fuer-webseite-veranstaltungen-und-mitgliederverwaltung-erstellen-273>

Auch speziell zum Umgang mit Fotoaufnahmen bei Veranstaltungen wird von der Stiftung Datenschutz eine Webinar-Aufzeichnung bereitgestellt:

<https://stiftungdatenschutz.org/ehrenamt/webinare/webinare-detailseite/datenschutz-im-ehrenamt-und-dann-hat-es-klick-gemacht-richtiger-umgang-mit-fotos-225>

Siehe auch: Generator für Datenschutzhinweise

<https://stiftungdatenschutz.org/ehrenamt/generator-datenschutzhinweise>

Das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos auf Veranstaltungen datenschutzkonform zu gestalten, ist gar nicht so kompliziert, da man je nach Veranstaltungsrahmen gut anhand der „allgemeinen Veranstaltungsparameter“ bestimmen kann, wie die Anforderungen sind.

Quellen:

<https://www.datenschutzexperte.de/blog/datenschutz-im-unternehmen/datenschutz-bei-veranstaltungen/>

<https://stiftungdatenschutz.org/>

<https://www.dr-datenschutz.de/fachbeitraege/>

<https://www.datenschutz.org/>